

Nr.

XIX. GP-NR

436 /J

1995 -01- 2 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lukesch
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

betreffend den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992
eingeführten Leistungsnachweis

Durch das rundum erneuerte Studienförderungsgesetz in
Verbindung mit der Novellierung des Familienlastenausgleichs-
gesetzes im Jahre 1992 konnte ein wesentlicher Schritt zur
Verbesserung der sozialen Lage von Österreichs Studierenden
erzielt werden und die Studienförderung auf eine neue solide
und leistungsorientierte Grundlage gestellt werden. Konkret
wurde durch die Novellierung des Familienlastenausgleichs-
gesetzes festgelegt, daß studierende Kinder im ersten Studien-
abschnitt nur dann eine Familienbeihilfe erhalten, wenn sie
einen jährlichen Studiennachweis über zumindest eine Teil-
prüfung einer Diplomprüfung oder über Lehrveranstaltungen und
Prüfungen aus Pflicht und Wahlfächern von zumindest 8 Semester-
wochenstunden vorlegen.

Nun scheint es an der Zeit zu sein, eine Evaluierung dieser
Gesetzesnovelle in dem Sinn durchzuführen, wie viele
Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen
konnten, bzw. wie viele Studierende durch die Erbringung des
Leistungsnachweises die Familienbeihilfe beziehen konnten.

- 2 -

In diesem Zusammenhang stellen die Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Wie viele Studierende an Österreichs Universitäten und Hochschulen konnten den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis erbringen?
2. Wie hoch ist dieser Prozentsatz, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden?
3. Wie sieht die Quote der Studierenden, die den Mindeststudiennachweis erbringen, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten im Hinblick auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen aus?
4. Wie hoch ist die Zahl jener Studierenden, die auf Grund des im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen Mindeststudiennachweises tatsächlich eine Familienbeihilfe beziehen, da sich der Anspruch auf Familienbeihilfe unter anderem auch nach dem eigenen Einkommen der Studierenden richtet?
5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die vor Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe bezogen haben?
6. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die nach Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe beziehen?
7. Sind Ihnen bei Berechnung der genauen Zahl der Studierenden, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die entsprechenden Statistiken der Familienbeihilfestellen der Finanzämter zugänglich?